

Zugangsmechanismen von Leistungs- und Nicht-Leistungsbezieher*innen zu Maßnahmen der Arbeitsförderung

Franziska Raufeisen – SGBII
Dr. Yasemin Haack – SGB III



- Kernaufgaben der Arbeitsvermittlung
- Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)
- Notwendigkeit und Ermessen
- Qualifizierungschancengesetz (QCG)
- Deutschförderung Integrationskurs und DeuFöV
- Mitnahme von Leistungen in der EU

Auf Wunsch:

- Aktivierung/berufliche Eingliederung (AVGS)
- Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)
- Vermittlungsbudget (VB)

Kernaufgaben der Arbeitsvermittlung

■ Berufliche Orientierung und Beratung zu

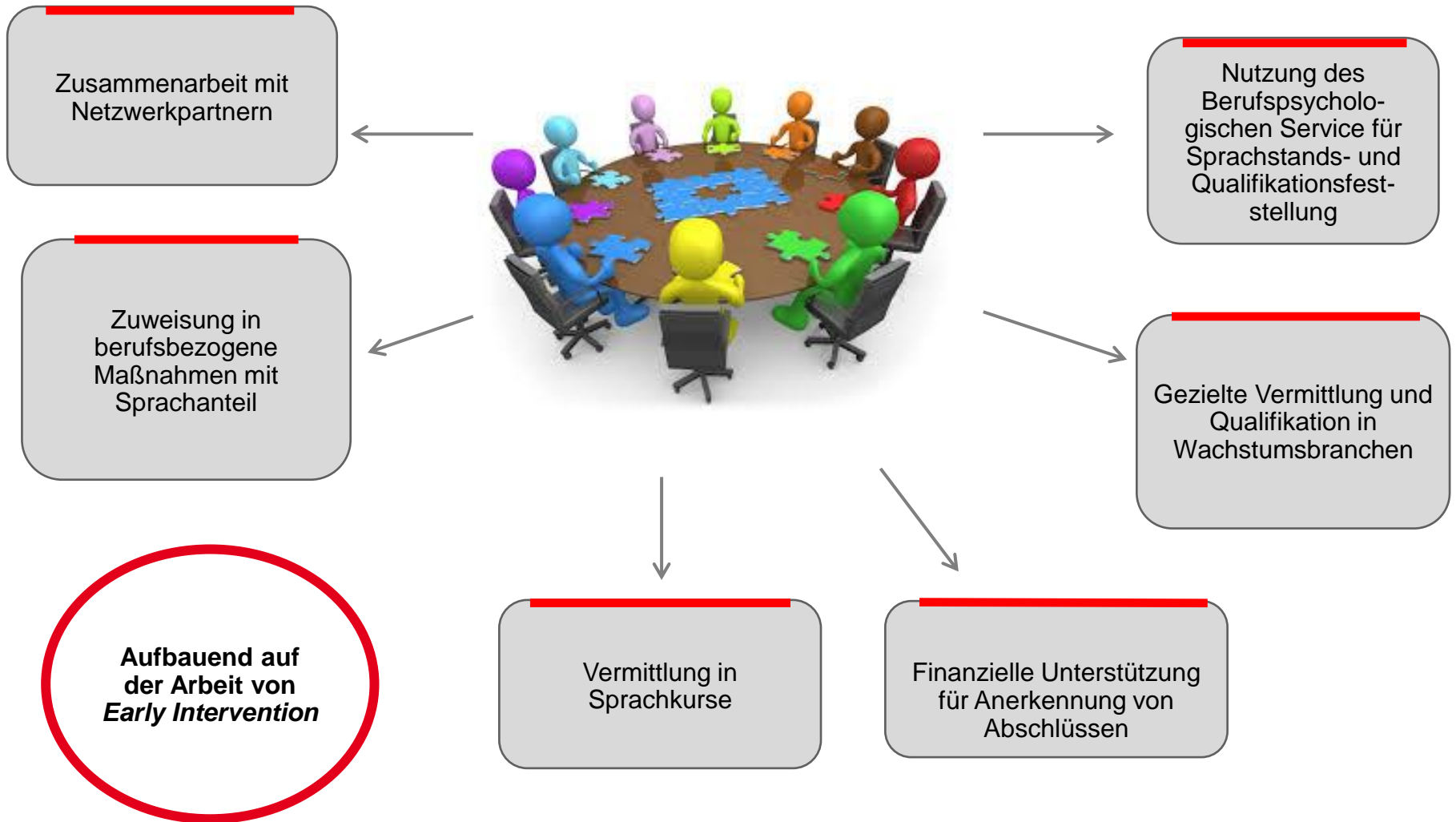
- Arbeit
- Ausbildung
- Praktikum
- Nebenbeschäftigung



■ Vermittlung in Arbeit und Ausbildung

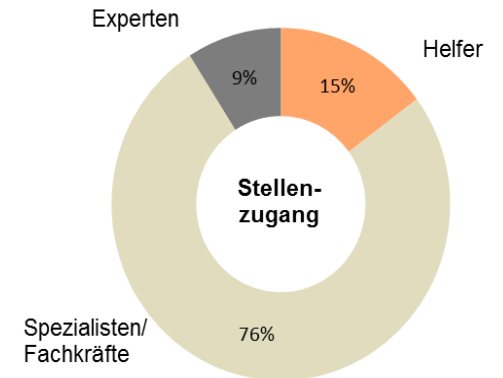
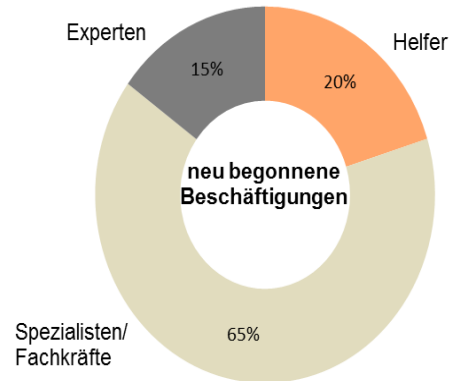
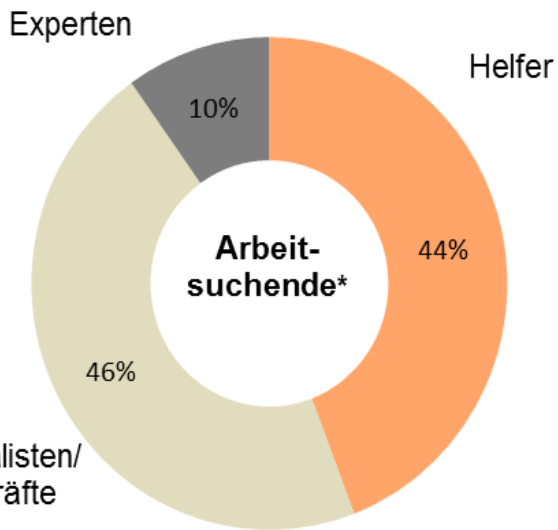
- enger Kontakt zu Arbeitgebern (mit Hilfe des Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit)
- Nutzung der Arbeitsmarktinstrumente SGB III (z.B. Qualifizierung und Bewerbungskosten)

Unsere Möglichkeiten



Anerkennung und Qualifikation als Schwerpunkte

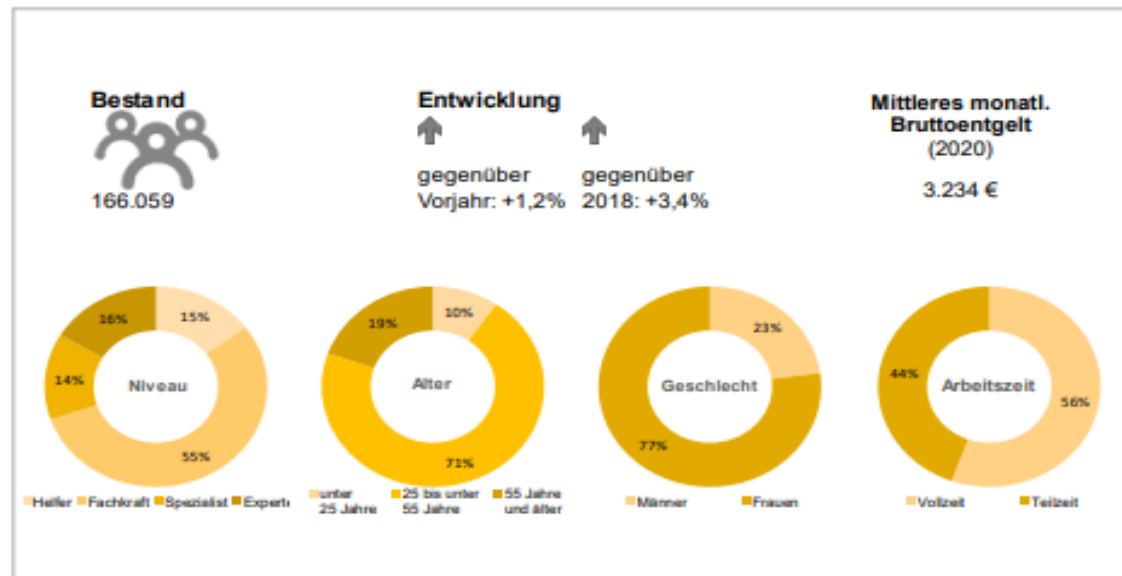
Berlin gesamt



* inkl. arbeitslose Arbeit-suchende

Bildungszielplanung Berlin 2022

Medizinische- und nicht-medizi- nische Gesund- heitsberufe



- Pflegefachassistenzgesetz neuer Berufsabschluss ab 10/2022.
- Digitalisierung und intelligente Technik wie E-Health (z. B. papierlose Pflegedokumentation, elektronische Patientenakten), technische Assistenzsysteme, Telematik, Telecare und medizintechnische Innovationen halten zunehmend Einzug in die stationäre und ambulante Pflege.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

- Instrument zur Verkürzung/Beendigung von Arbeitslosigkeit gewinnt immer mehr an Bedeutung.
- Die Anforderungen der Arbeitgeber*innen an das Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer*innen steigt stetig. Dieser Trend wird sich auch unter Berücksichtigung der Arbeitswelt 4.0 weiter verstärken. -> kurze Anpassungsqualifizierungen / Umschulungen wichtig für eine langfristige Integration am Arbeitsmarkt.
- Statistiken belegen, dass die Dauer und die Häufigkeit von Arbeitslosigkeit signifikant steigt, wenn kein Berufsabschluss vorliegt.
- Darüber hinaus besteht bei geringer Qualifizierung die Gefahr, dass trotz voller Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit entsteht und damit die Abhängigkeit von Sozialleistungen.
- Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung dient zum einen der Sicherung des Fachkräftebedarfs und zum anderen der Vermittlung von fehlenden Kenntnissen um die Kunden*innen beruflich einzugliedern.
- Maßgeblich hierfür ist die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 81 SGB III:

Zentrales Kriterium der Notwendigkeit

(1) Arbeitslosigkeit (vgl. § 16 Abs. 1) allein begründet keine Notwendigkeit. Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf den Zielberuf erforderlich sind: (Bsp. Führerschein)

- Neuregelung § 81 Abs. 1a über zwingende qualifikatorische Anpassungen hinaus, jetzt auch zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen, die zu einer Kompetenzerweiterung und Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten führen.
- Alle Qualifikationen müssen sich am Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. (nachfrageseitiger Indikator: skills in Ausschreibungen)

(2) Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit (außer: WB führt zu einem Abschluss in einem Engpassberuf)

(3) Eine Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses ist möglich

(4) Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmer*innen ohne Berufsabschluss dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung => Vorrang berufliche Erstausbildung.

Ermessensausübung

Notwendigkeit der Förderung ergibt sich aus § 4 SGBIII
(Vermittlungsvorrang)

Kann AN ohne Leistungen der aktiven Arbeitsförderung vermittelt
werden?

ja

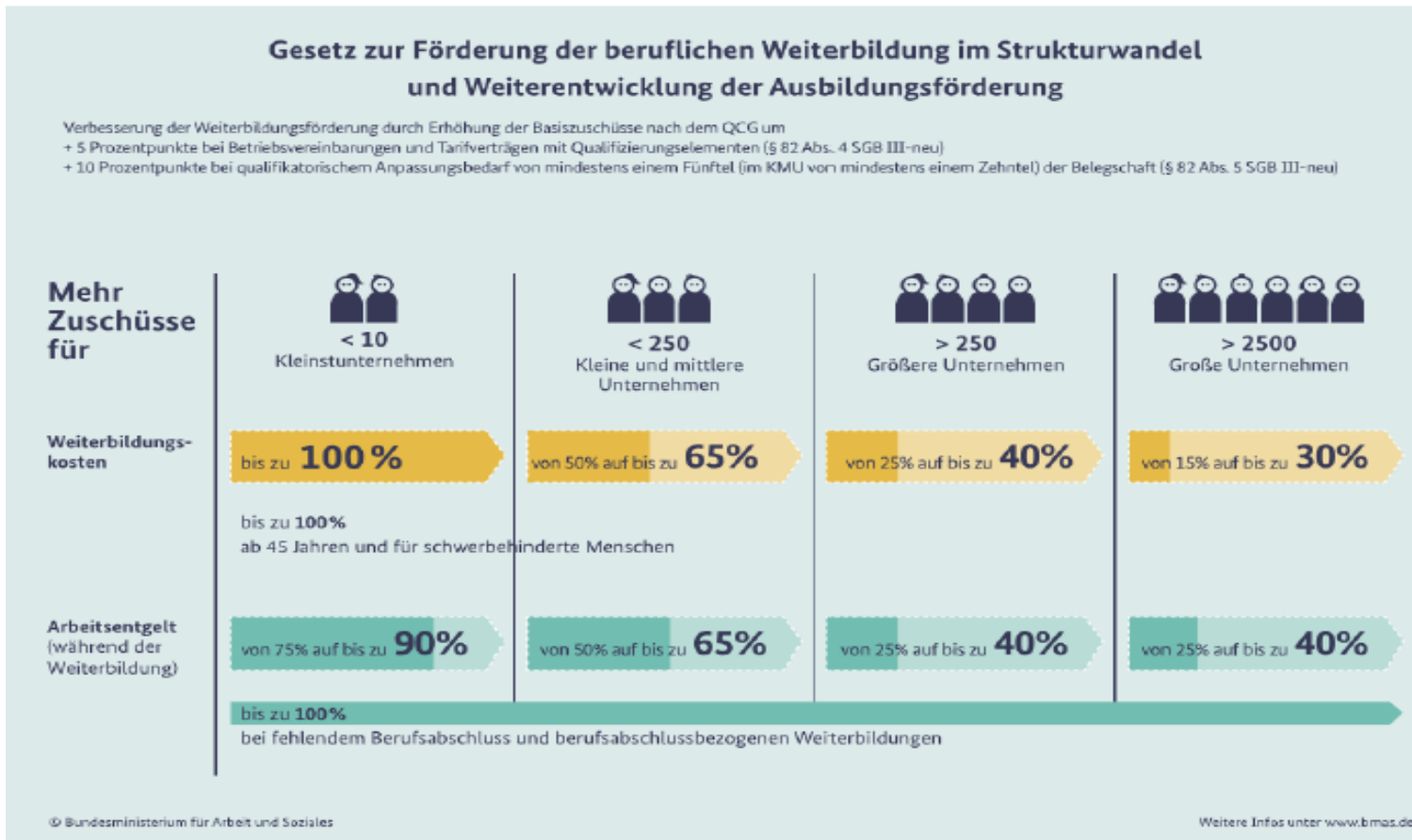
Förderung FbW nicht erforderlich,
da anderweitig VV unterbreitet
werden können.

nein

Verhältnismäßigkeitsprüfung
(ist eine Fortbildung das
richtige Mittel der Wahl?)

Qualifizierungschancengesetz - Beschäftigtenförderung

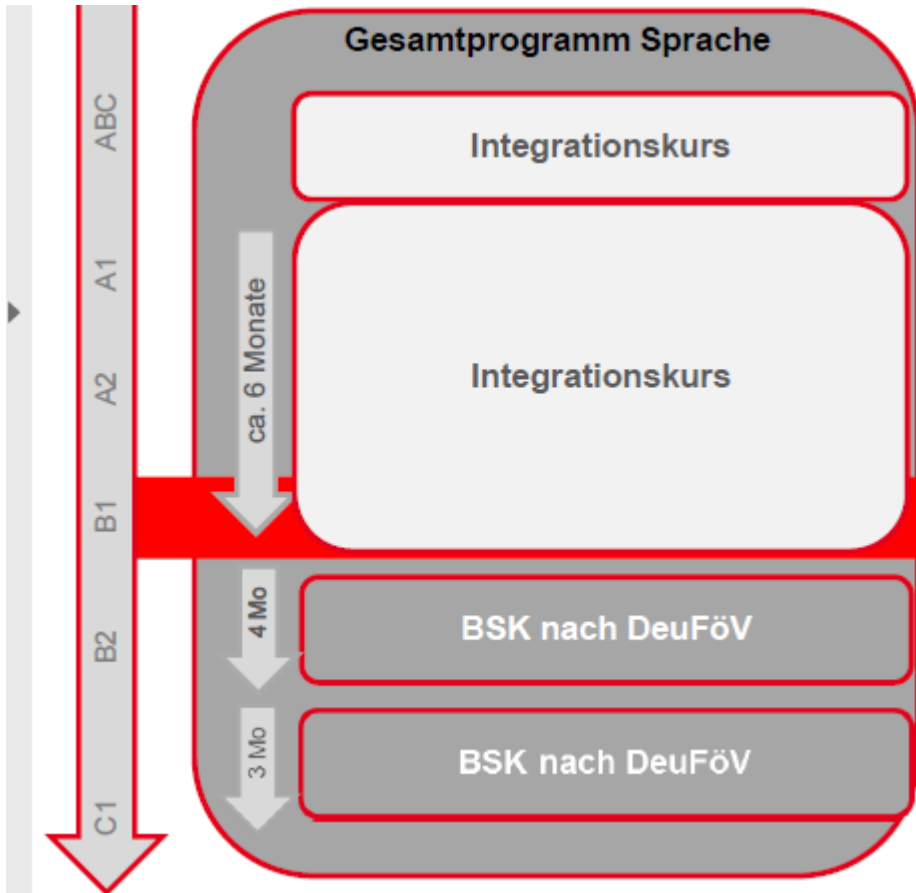
§ 82 SGB III seit dem 01102022



Welche Beschäftigten können gefördert werden?

- Grundsätzlich können alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten
- Vierjährige „Wartefristen“ bei Beschäftigten mit Berufsabschluss und bei Beschäftigten, die bereits nach § 82 gefördert wurden (§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB III).
- Ob es im Einzelfall zu einer Förderung kommt und in welchem Umfang gefördert wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Vorliegen oder die Verwertbarkeit einer Berufsausbildung, Lebensalter oder Vorliegen einer Schwerbehinderung, die Betriebsgröße oder die Art der Weiterbildung (führt sie zu einem Berufsabschluss oder handelt es sich um eine Anpassungsfortbildung).
- Im Hinblick auf die Förderung kann man grob zwei Gruppen von Beschäftigten unterscheiden:
 - Geringqualifizierte Beschäftigte, die an Weiterbildungen teilnehmen möchten, die zu einem Berufsabschluss führen
 - Sonstige Beschäftigte
- vs. Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG): Keine Förderung z.B. für Meister-, Techniker- oder Fachwirtfortbildungen oder in Verantwortung des AG (z.B. neue Software)

Deutschförderung



- Dolmetscherhotline in allen EU-Sprachen verfügbar. Vertrag wird aktuell auf ukrainisch ausgeweitet.
- Berufssprachkurse mit Berechtigung
- Berufsabschluss ist für die Berechtigung nicht relevant. Er gibt lediglich Hinweis auf die fachsprachliche Ausrichtung (kaufmännisches, technisches medizinisches, pädagogisches ... Deutsch)
- Entscheidend ist der rechtmäßige Aufenthalt in Deutschland + Registrierung bei der Bundesagentur für Arbeit.

Deutschkenntnisse und Beschäftigungsniveau

- Faustregel für die berufliche Integration in Arbeit:
- A2 Helfersegment ohne Sicherheitserklärungen und komplexe Kommunikationsstrukturen im Betrieb, abh. von der Tätigkeit
- B1 Qualifizierte Tätigkeit
- B2 Qualifizierte Tätigkeit komplexer, Kundenkontakt etc. (auch FBW)
- C1 Hochschulzugang, fachsprachlich hohe Anforderungen an Tätigkeit (z.B. Approbation)
- C2 Lehramt
- Berufsbegleitende sprachliche Qualifikationen
- Unterstützung zur fachsprachlichen Weiterbildung im Beruf mit Eingliederungszuschuss

Mitnahme von Leistungen in der EU

- Leistungen bei Arbeitslosigkeit: 3-6 Monate in ein beliebigstes Land der EU

Voraussetzung:

- vollarbeitslos (d. h. nicht, wenn Sie teilzeitbeschäftigt oder nur vorübergehend arbeitslos sind) und
- in dem Land, in dem Sie Ihren Arbeitsplatz verloren haben, Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit haben.
- Bei der Arbeitsvermittlungsstelle in dem Land, in dem der Arbeitsplatz verloren wurde, mindestens vier Wochen Arbeitslosmeldung.
- Antragstellung erforderlich

Vielen Dank !

Wir freuen uns auf einen spannenden
Austausch